

21.02.2017

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.3)

Herr Senator Dr. Brosda trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2017/436, betreffend

Überarbeitung der "Verwaltungsanweisung für die Erteilung von
Bescheinigungen nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b
Einkommensteuergesetz (EStG) und § 82 i
Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV)",

vor.

Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte „Verwaltungsanweisung für die Erteilung von Bescheinigungen nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommenssteuergesetz (EStG) und § 82i Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV)“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



Cornelia Schmidt-Hoffmann

702.29-01-2017
795.01-03/04



Berichterstattung:
Senator Dr. Brosda
Staatsrätin Schiedek

TOP I.3

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2017/00436
vom: 07.02.2017

Überarbeitung der „Verwaltungsanweisung für die Erteilung von Bescheinigungen nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz (EStG) und § 82 i Einkommensteuereinführungsverordnung (EStDV)“

A. Zielsetzung

Umsetzung des vom Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten Muster der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7 i, 10 f, und 11 b Einkommensteuergesetz (EStG) und § 82 i Einkommensteuereinführungsverordnung (EStDV) sowie des § 10 g EStG (Denkmal-Absetzung für Abnutzung AfA) in Landesrecht.

B. Lösung

Anpassung der Muster-Bescheinigungsrichtlinien an die Hamburger Anwendungspraxis und Beschluss als landeseigene Verwaltungsanweisung.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen auf:

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau
- Inklusion
- Gleichstellung

G. Alternativen

Keine. Beließe man die bisher geltende Verwaltungsanweisung vom 13. Januar 2005 unverändert, würden sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unterschiedliche Verfahrensweisen bei der Anwendung der Steuerrichtlinie für die Denkmal-AfA ergeben.

H. Anlagen

Verwaltungsanweisung für die Erteilung von Bescheinigungen nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EstG und § 82 i EStDV.